

RS Vwgh 1992/11/17 92/08/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

BSVG §2a;

BSVG §2b;

Rechtssatz

Der Abschluß eines Ehepaktes der Gütergemeinschaft unter Lebenden bedeutet, daß ein Ehegatte auch aus den - eine grundsätzlich von der Gütergemeinschaft umfaßte Liegenschaft - betreffenden Geschäften berechtigt wird, selbst wenn ihm an dieser Liegenschaft noch keine bürgerlichen Rechte zustünden, es sei denn, er hätte - in der gemäß § 1 Abs 1 lit a Notariatszwangsgesetz für Ehepakte vorgeschriebenen Form (also mittels Notariatsaktes oder gerichtlichen Vergleichs) - auf die Einbeziehung dieser Liegenschaft in die Gütergemeinschaft verzichtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080170.X02

Im RIS seit

08.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at